

Der vorliegende erste Band, von dem Herausgeber selbst bearbeitet, liefert einen wichtigen Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Abtei Fulda. Wir erhalten einen deutlichen Einblick in die hier wie an anderen Benediktinerklöstern am Ausgang der Mittelalters stark hervortretende Reformbedürftigkeit, welche sich in Fulda sogar noch im 16. Jahrh. steigerte, da die Abtei der so segensreichen Bursfelder Kongregation nicht beigetreten war. Um ihre Reform haben sich vielmehr erst im 17. und 18. Jahrh. die päpstlichen Nuntien Carafa, Da Via und Bussi mit ihren einschneidenden Dekreten („Statuten“) in hohem Grade verdient gemacht. Verfassungsgeschichtlich wird uns hier Aufschluss geboten namentlich über die Stellung der in Benediktinerklöstern häufig vorkommenden praepositi, welche (im Gegensatz zu den Pröbsten der Kollegiatstifter) unter der Leitung ihres Abtes die zahlreichen im Lande zerstreuten grossen Klostergüter anfangs als monachi expositi zu verwalten hatten und dann in späteren Jahrhunderten als ahnen-erprobte „Prälaten“ wie Minister an der Verwaltung der fürstlichen Abtei teilnahmen. Nebenbei fällt noch manches Licht auf viele Einzelheiten des Kultus wie der Baugeschichte der Abteikirche. — Der mit Fleiss und Sorgfalt hergestellten Edition würde es zum Vorteil gereicht haben, wenn der Verfasser hier und da auf parallele Entwicklung in anderen Klöstern hingewiesen hätte; betreffs der Güterverwaltung wäre z. B. die treffliche Arbeit K ö t z s c h e s über die Abtei Werden heranzuziehen, bei der Besprechung des Kreuzaltares, welcher auch im Fuldaer Münster wie in unzähligen anderen Kirchen unter oder vor der Vierung des Ostchores (nicht vor dem Westchor!) gelegen war, ein Hinweis auf E f f m a n n, *die karoling. otto-nischen Bauten zu Werden*, ferner *Zeitschr. f. christl. Kunst* VI, 1893 und *Annalen des Niederrheins* 74 S. 60 instruktiv gewesen.

H. K. Schäfer.

**Fahrner, Dr. Ignaz**, *Geschichte der Ehescheidung im kanonischen Recht*; I. Teil: *Geschichte des Unauflöslichkeitsprinzips und der vollkommenen Scheidung der Ehe* (Freiburg, Herder 1903, XII + 440 Seiten, M. 5).

Der Verfasser bietet uns mit seinem in gewandter Sprache und übersichtlicher Einteilung abgefassten Buch das Ergebnis tiefgehender Studien über jenes ebenso schwierige wie wichtige Gebiet der Geschichte des kirchlichen Ehescheidungswesens, mit dem sich in alter wie in neuer Zeit schon so viele mehr oder weniger eingehend beschäftigt haben. Hier erhalten wir zum ersten Male den geschichtlichen Werdegang aller diesbezüglichen Rechtsfragen in ihrem ganzen Umfang auf Grund der besten Quellenwerke vorgeführt. (Ein zweiter vorbereiteter Band soll die Geschichte der unvollkommenen Scheidung behandeln).

Fahrner teilt den reichen Stoff zweckmässig in 3 Perioden, deren Grenzen durch Gratians Dekret und die Religionswirren des 16. Jahrs.

gebildet werden. Nachdem er die laxeren bzw. degenerierten Ehebegriffe der vorchristlichen Zeit bei Römern, Griechen und Juden in kurzen Strichen gezeichnet hat, bespricht er die bekannten Stellen im Evangelium und bei Paulus, auf welchen Theorie und Praxis des römisch-katholischen Ehescheidungswesens fusst. Im Anschluss an die traditionell katholische Auslegung wird die schriftmässige Stellung der Kirche in vorkonstantinischer Zeit beleuchtet und hinsichtlich der Ehegerichtsbarkeit auf die wichtige Tatsache hingewiesen, dass sich die damaligen Christen (ähnlich wie später bis über die karolingische Zeit hinaus), zwar den weltlichen, bürgerlichen Gesetzen fügten, sofern diese nicht in Widerspruch zu den Forderungen der Kirche standen, dass sie aber solche Angelegenheiten vorerst den kirchlichen Vorstehern zur Entscheidung unterbreiteten.

Der Verfasser schildert dann die Schwierigkeiten, welche die Kirche bei der Durchführung ihres strengen Prinzips der Unauflöslichkeit der Ehe fand, als der römische Staat selbst christlich geworden war und Berufene wie Unberufene sich zur neuen Religion drängten. Damals haben auch namhafte Kirchenschriftsteller, besonders im Orient, infolge einer weitgehenden Rücksichtnahme auf Zustände und die Reichsgesetzgebung die Wiederverheiratung Geschiedener unter Umständen für statthaft erklärt. In den durch die Völkerwanderung geschaffenen abendländischen Reichen betonte die Kirche bald den strengen Grundsatz von der absoluten Unauflöslichkeit, bald musste sie unter dem Druck der neuen Verhältnisse vielfach Nachsicht üben, da die Volksgesetze auf der altgermanischen Anschauung von der Selbstscheidung der Ehe fussten. Erst unter den Karolingern nähert sich die fränkische Gesetzgebung der kanonisch-römischen Auffassung, doch haben damals noch die älteren angelsächsisch-fränkischen Bussordnungen auf die Beibehaltung einer milderer Praxis Einfluss geübt. Von da bis Gratian aber vollzieht sich die allgemeine Annahme des strengkirchlichen Unauflöslichkeitsprinzips sowie die ausschliessliche Handhabung der Ehegerichtsbarkeit durch die kirchlichen Organe.

Für die Periode von Gratian bis zum 16. Jahrh. hat Fahrner sehr eingehend die wissenschaftliche Ausgestaltung des Scheidungsrechtes von Seiten der Kanonisten behandelt, namentlich inbezug auf das *matrimonium ratum non consummatum* und das *Privilegium Paulinum*. Für die neuere Zeit fand der Abschluss der katholischen Lehre vom Ehesakrament im Tridentinum sowie die durch die Unterscheidung zwischen Ehekontrakt und Sakrament von Seiten der französischen Regalisten einsetzende allmähliche Verdrängung der kirchlichen Jurisdiktion und die Einführung der Civilehe sorgfältige Behandlung.

Ein besonderes Verdienst dieser gediegenen Arbeit beruht noch auf der Darstellung der gegenseitigen Abhängigkeit und Wechselwirkung des Ehescheidungsrechtes und des Ehescheidungsverfahrens.

Ferner erhalten wir hier den gutbegründeten Beweis, dass die Römische Kirche auch in der Hochhaltung des Prinzips von der abso-

luten Unauflöslichkeit der Ehe allen anderen vorangegangen ist. Dies hätte aber dem Verfasser eine freiere Auffassung der einen oder anderen tatsächlich aus dem Rahmen ihrer prinzipiellen Stellung fallenden temporären Bestimmung nicht zu erschweren brauchen (Vgl. S. 62 f., S. 73, 3, dazu S. 88 ff. und S. 106).

H. K. Sch ä f e r.

*Ubertin von Casale und dessen Ideenkreis*, ein Beitrag zum Zeitalter Dantes von **Dr. Joh. Chrysostomus Huck**. Freiburg, Herder 1903 VI und 107 Seiten, M. 2,80.

*Ubertino von Casale*, ein Beitrag zur Geschichte der Franziskaner an der Wende des 13. und 14. Jahrh.s von **Dr. Ernst Knoth**. Marburg, Elwert 1903, VIII und 162 Seiten.

Wenn nicht das Zeitalter Dantes und die beginnende avignoneseische Periode des Papstums grade in der Gegenwart von den Forschern auf dem Gebiete der mittelalterlichen Geschichte so häufig aufgesucht würde, so könnte man hier an die Duplicität der seltenen Fälle denken: zur gleichen Zeit veröffentlichen zwei deutsche Theologen eine Monographie über denselben Vertreter des franziskanischen Armutsideales und kirchlicher Reformen jener Epoche; der eine von katholischem, der andere von protestantischem Standpunkt aus, beide Monographien mit viel Fleiss, Gelehrsamkeit und Objektivität geschrieben; jede in ihrer Art mit Vorzügen ausgestattet, so dass es schwer fällt, der einen vor der anderen die Palme zu erteilen. Die schwungvollere Sprache, der weitere Gesichtskreis, das ruhigere Urteil ist auf Seiten H u c k s; das tiefere, systematische und philologisch exakte Eingehen auf den Inhalt der einzelnen Schriften Ubertins und ihr Abhängigkeitsverhältnis unter einander und von anderen Denkmälern gleichgesinnter Reformeiferer findet man bei K n o t h. Dass beide Untersuchungen zu Stande kommen konnten, verdanken wir (abgesehen von dem bekannten Hauptwerk Ubertins „arbor vitae“) den umfassenden Publikationen von Schriften Ubertins und seiner Zeit durch Pater F. Ehrle (im Archiv für Literatur und Kirchengeschichte), welcher die Richtlinien für das Verständnis jenes Mannes bereits aufgestellt hat. Daher wohl stimmen auch beide Verfasser in der Beurteilung Ubertins wesentlich überein: trotz vielfacher Einseitigkeiten und schwärmerischer Uebertreibungen als begeisterter Verteidiger des strengen Armutsideales war er ein gläubiger Sohn der Kirche, der eine Reihe grade damals eindringender Missbräuche in kühnem Reformeifer beseitigt sehen wollte, aber weit davon entfernt war, in der radikalen Weise des Marsilius und der Fraticellen eine förmliche Auslieferung der Kirche an den Staat zu befürworten.

Ein besonderes Verdienst H u c k s besteht in dem eingehenden Nachweis der Abhängigkeit vieler Ideen Ubertins von denen des grossen